

Historische Forschungen

Band 118

**Recht, Obrigkeit und Religion
in der Frühen Neuzeit**

Herausgegeben von

Heinrich de Wall



Duncker & Humblot · Berlin

Recht, Obrigkeit und Religion
in der Frühen Neuzeit

Historische Forschungen

Band 118

Recht, Obrigkeit und Religion in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Heinrich de Wall



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: 3w+p gmbh, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0344-2012
ISBN 978-3-428-15604-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55604-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85604-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Band vereinigt die schriftlichen Fassungen von Referaten, die auf der Tagung der „Johannes-Althusius-Gesellschaft e.V., Gesellschaft zur Erforschung der Naturrechtslehren und der Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts“ vom 26. – 29.05.2016 in Wittenberg gehalten wurden. Die Tagung stand unter dem Thema, das auch den Titel dieses Buches bildet, nämlich „Recht, Obrigkeit und Religion in der Frühen Neuzeit“.

Es versteht sich von selbst, dass weder eine Tagung noch ein einzelnes Buch dieses weite Oberthema auch nur annähernd umfassen und ausloten können. Eine gewisse Konkretisierung ergibt sich aber bereits aus dem Kontext der Veranstaltung in der Reihe der in der Regel alle drei Jahre stattfindenden Tagungen der Johannes-Althusius-Gesellschaft, die einen besonderen Schwerpunkt auf die Lehre ihres Namensgebers und seines wissenschaftlichen Umfelds legt. Sie fügt sich damit ein in die durchweg in Sammelbänden veröffentlichten Tagungen, zuletzt „Recht, Konfession und Verfassung im 17. Jahrhundert“ (hg. v. R. v. Friedberg/M. Schmoekel, 2015), „Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit“ (hg. v. H. de Wall, 2014), und „Konfessionalität und Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit“ (hg. v. C. Strohm/H. de Wall, 2009). Die Tagungen führen Historiker, Kirchenhistoriker, Rechtshistoriker, Politikwissenschaftler und Theologen aus verschiedenen Ländern zusammen. Die fach- und länderübergreifende Diskussion auf den Tagungen der Johannes-Althusius-Gesellschaft erweist sich immer wieder als besonders anregend und gewinnbringend für alle Teilnehmer. Die Vielfalt der Forschungsperspektive und -ansätze spiegelt sich auch in diesem Band wider.

Die Tagung 2016, die in diesem Band dokumentiert wird, konzentrierte sich in dem weiten, durch den Titel dieses Bandes umrissenen Themenkreis auf vier Themenfelder: 1. Religion und Konstitutionalisierung, 2. die Bedeutung der Reformation für Rechts- und Staatslehren der Frühen Neuzeit, 3. Völkerrecht und 4. Recht, Gehorsam und Religion. Die ersten beiden Beiträge dieses Bandes repräsentieren diesen letzten Themenkreis. Dennis Schönberger stellt in seinem Beitrag „Widerstand als Gehorsam? – Umriss der politischen Widerstandsrechtslehre des Johannes Althusius in sozial- und ideengeschichtlicher Perspektive“ (S. 11–44) die Widerstandslehre Johannes Althusius' in ihren historischen, theologischen, systematischen Zusammenhang und arbeitet ihren Charakter als – mit heutigen Begriffen – „verfassungsrechtlich geordnetes Verfahrensrecht“ heraus.

Angela De Benedictis führt in ihrer gründlichen Quellenstudie „Gehorsam, Widerstand und Selbstverteidigung zwischen Recht und Religion. Das Beispiel von Libna in der reformierten Tradition“ (S. 45–76) die Bedeutung biblischer Beispiele

und den Umgang mit ihnen in der frühneuzeitlichen Staatslehre, insbesondere in den Lehren reformierter Autoren vor Augen. Der Widerstand der Stadt Libna gegen König Joram, von dem im Alten Testament berichtet wird (2Kön 8,22, 2Chr 21,10), steht in der reformierten Staatslehre vielfach für einen legitimen Widerstand gegen die Obrigkeit: nicht nur in einer Kontroverse Althusius' gegen William Barclay, einen Vertreter des „divine right of kings“, sondern auch im Umfeld der französischen Monarchomachen, wo er insbesondere bei der Bewertung der Belagerung der hugenottischen Stadt La Rochelle eine Rolle spielt.

Völkerrechtliche Aspekte in frühneuzeitlicher Staatslehren werden in den Beiträgen von Lucia Bianchin (Trient) und Michael Becker beleuchtet. Bianchin widmet sich in ihren Beitrag „Bellum iustum‘ und ‚bellum civile‘ in der Staatslehre des Johannes Althusius“ (S. 77–96) speziell der Lehre des Althusius und weist dabei besonders darauf hin, dass Althusius auch den Bürgerkrieg, den er als das schlimmste Übel bezeichnet, in seine Überlegungen zum Krieg einbezieht.

Michael Becker stellt in seiner Untersuchung „Krieg und Protestantismus. Protestantische Beiträge zum Völkerrecht“ (S. 97–118) der vielfach verbreiteten Ansicht, dass die evangelische Theologie vor Grotius keine Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts gehabt hätte und dass dessen Lehre ein Beispiel für ein säkularisiertes Kriegerrecht sei, die These entgegen, dass „protestantische Theologen und Gelehrte die Genese des Völkerrechts gerade in religiös und konfessionell konnotierten Fragen“ (S. 103) mitgeprägt haben. An einer Fülle von Beispielen wird dieser Befund erhärtet und präzisiert.

Gaëlle Demelemestre zeigt in ihrem Beitrag „Francis Connan’s theory of *ius gentium* as *ius* of humankind“ (S. 119–134) auf, dass der französische humanistische Jurist Francis Connan in seinen „Commentarii iuris civilis“ (1553 ff.) eine Systematisierung des Rechtsstoffs vorlegt, in der das *Jus gentium* das gemeinsame Recht (*ius commune*) der in Nationen gegliederten Menschheit ist. Mit diesem Ansatz hat Connan u. a. Francois Hotman, Jean Bodin und Johannes Althusius beeinflusst.

Mathias Schmoeckel widmet sich der Frage nach konfessionellen Prägungen der Eigentumslehre („*Jure civili omnia regis sunt*“). Schutz des Privateigentums vor der Enteignung in der Frühen Neuzeit, S. 135–160). Nachdem er in früheren Arbeiten dazu bereits das Erbrecht untersucht hat, wendet er sich in der hier abgedruckten Untersuchung dem Enteignungsrecht zu. Er arbeitet dabei konfessionsspezifische Argumentationsweisen heraus, die seine in zahlreichen Schriften herausgearbeitete These von der Herausbildung konfessionell spezifischer Rechtslehren und damit der Spaltung des Rechts nach der Reformation erhärten.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht leuchtet Wolfgang E. J. Weber die insbesondere in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts geführte Diskussion um die von einigen Lutheranern in Anspruch genommene besondere Eignung der lutherischen Lehre für die Begründung der politischen Obrigkeit bzw. des absolutistischen Staats und ihre Nachwirkungen für die Bewertung der politischen Theologie des Luthertums aus („*Nulla in mundo Religio tantum favet Magistratui Politico quantum*

Evangelica, quam Lutheranam vocamus“. Bemerkungen zur politischen Theologie des Luthertums in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, S. 161–188).

Heiner Lück weist schließlich am Beispiel des Wittenberger Zweigs der lutherischen Gelehrtenfamilie Carpzov auf die Bedeutung familiärer Netzwerke für die Wissenschaftskultur der frühen Neuzeit, hier insbesondere für Juristen hin (Die Wittenberger Carpzovs – Biographien, Netzwerke und Wirkungen einer Gelehrtenfamilie, S. 189–205). Damit lässt er auch den Genius Loci Vitenbergensis deutlich werden, der die gesamte Tagung mitgeprägt hat.

Der Herausgeber hat vielfältigen Dank abzustatten: Zunächst den Autoren für ihre Beiträge, ihre Sorgfalt, aber auch für ihre Geduld im Prozess der Publikation. Meinen Mitarbeiterinnen Sina Haydn-Quindeau und Dr. Renate Penßel danke ich für die Betreuung und Bearbeitung der Manuskripte. Dem Verlag Duncker & Humblot sei für die wie immer professionelle verlegerische Betreuung und die Aufnahme in die Schriftenreihe „Historische Forschungen“ gedankt. Schließlich bedanke ich mich bei der Dr. Alfred-Vinzl-Stiftung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, ohne deren großzügigen Zuschuss die Tagung nicht hätte stattfinden können.

Erlangen, im Dezember 2018

Heinrich de Wall

Inhaltsverzeichnis

<i>Dennis Schönberger</i>	
Widerstand als Gehorsam? – Umriss der politischen Widerstandsrechtslehre des Johannes Althusius in sozial- und ideengeschichtlicher Perspektive	11
<i>Angela De Benedictis</i>	
Gehorsam, Widerstand und Selbstverteidigung zwischen Recht und Religion. Das Beispiel von Libna in der reformierten Tradition	45
<i>Lucia Bianchin</i>	
„Bellum iustum“ und „bellum civile“ in der Staatslehre des Johannes Althusius	77
<i>Michael Becker</i>	
Krieg und Protestantismus. Protestantische Beiträge zum Völkerrecht	97
<i>Gaëlle Demelemestre</i>	
Francis Connan’s theory of <i>ius gentium</i> as <i>ius</i> of humankind	119
<i>Mathias Schmoeckel</i>	
„Jure civili omnia regis sunt“. Schutz des Privateigentums vor der Enteignung in der Frühen Neuzeit	135
<i>Wolfgang E. J. Weber</i>	
„Nulla in mundo Religio tantum favet Magistratui Politico quantum Evangelica, quam Lutheranam vocamus“. Bemerkungen zur politischen Theologie des Luthertums in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	161
<i>Heiner Lück</i>	
Die Wittenberger Carpzovs – Biographien, Netzwerke und Wirkungen einer Gelehrtenfamilie	189
Autorenverzeichnis	207

Widerstand als Gehorsam? – Umriss der politischen Widerstandsrechtslehre des Johannes Althusius in sozial- und ideengeschichtlicher Perspektive¹

Von Dennis Schönberger, Gummersbach

A. Auswege aus der Postdemokratisierung mit Hilfe eines verfassungsmäßig verankerten *ius resistendi*

Das Leben in einem demokratischen Rechtsstaat ist ein hohes Privileg, das es gerade heute zu verteidigten gilt, wenn wir uns die politischen Entwicklungen in Viktor Orbáns Ungarn, Wladimir Putins Russland oder Recep Tayyip Erdoğan's Türkei anschauen. Bei Putin ist auf einen paradoxen Sachverhalt zu verweisen. Obwohl er oft als „Autokrat“² bezeichnet wird, bewundert man ihn doch für seine Stärke und Durchsetzungskraft und sieht in ihm einen charismatischen politischen Führer, auch wenn sein Führungsstil als undemokratisch, autoritär und egozentrisch eingeschätzt wird.³ Für die Politologen Claudia Ritzi und Gary Schaal korreliert diese Einschätzung mit einer veränderten Wahrnehmung politischer Führung. So gewinne eine *leader democracy*, die von beiden als *postdemokratisch* bezeichnet wird, zunehmend an Bedeutung.⁴ Eine starke Führerschaft berge aber Gefahren für die Responsivität und Legitimität der Demokratie in sich.⁵ In einer *leader democracy* verlagere

¹ Der vorliegende Vortrag, ursprünglich unter dem Titel „Widerstand als Gehorsam? – Herrschaft und Herrschaftsgrenzen in der politischen Theorie des Johannes Althusius in sozialer Perspektive“ angezeigt, konnte im Mai des vergangenen Jahres krankheitsbedingt nicht gehalten werden, liegt nun aber dank der hilfreichen Anregungen von Herrn Karljürgen Reusch und Herrn Prof. Dr. Heinrich de Wall in einer leicht überarbeiteten Version vor.

² Vgl. Malte Lehming, Was unterscheidet Putin von Erdogan? (<http://www.tagesspiegel.de/politik/was-unterscheidet-putin-von-erdogan-guter-autokrat-boeser-autokrat/19591910.html>; zuletzt abgerufen am 19.03.2018).

³ Vgl. Claudia Ritzi/Gary S. Schaal, Politische Führung in der „Postdemokratie“, in: APuZ 23 (2010), S. 9.

⁴ Ritzi/Schaal, Politische Führung (Anm. 3), ebd.

⁵ Vgl. Ritzi/Schaal, Politische Führung (Anm. 3), S. 10: Die beiden unterscheiden vier Merkmale westlicher Demokratien zu Beginn des 21. Jahrhunderts: 1. den Relevanzverlust demokratischer Entscheidungen, 2. die Befreiung der Parteipolitik von Inhalten, 3. die Per-

sich das Gewicht weg von der Legislative hin zur Exekutive: aus Wählern würden *Konsumenten* und politische und ökonomische Eliten stünden inaktiven und desinteressierten Bürgern gegenüber.⁶

„Für die Frage nach dem Zusammenhang von Postdemokratie und politischer Führung ist die Analogie zwischen *Staat und Konzern* von besonderer Bedeutung, die das Paradigma des ökonomischen Neoliberalismus auf der politischen Ebene konsequent zu Ende führt. Daraus folgt unter anderem, dass der Erfolg einer Demokratie an ökonomischen Kennzahlen abgelesen werden kann. [...] Wenn der Staat wie ein Unternehmen geführt werden soll, dann transformiert der Staats- bzw. Regierungschef zum Chief Executive Officer (CEO).“⁷

Demokratische Regierungen handeln sich immer häufiger den Vorwurf des demokratischen *Paternalismus* ein, der Bürger „zu ihrem Besten“ auf Kosten ihrer politischen Selbstbestimmung bevormundet.⁸ Folglich lässt sich sagen, dass in Zeiten der Postdemokratisierung der *Rechtsstaat* zugunsten des Machtstaats zwar nicht verdrängt, aber doch *zurückgedrängt* wird. Wir fragen: Wie verhält es sich angesichts dieses Befundes mit dem politischen Widerstandsrecht? Ist es im demokratischen Rechtsstaat nicht gegenstandslos geworden? Die einen sagen, dass es nur in Diktaturen ein Widerstandsrecht geben kann. Andere aber fragen: „Sind eigentlich Rechtsstaaten davor geschützt, dass durch sie schwerwiegendes Unrecht hervorgerufen wird?“ Hier kann Widerstand geradezu für ein „Lebenselixier der Demokratie“ gehalten werden.⁹ Die Ethiker Wolfgang Huber und Hans-Richard Reuter halten das Widerstandsrecht im demokratischen Rechtsstaat für obsolet und argumentieren, dass die naturrechtliche Widerstandslehre analog zur *bellum iustum*-Theorie als *vormodern* zu bezeichnen sei und gesellschaftlichen Verhältnissen entstamme, in denen es noch ein gemeinsames Verständnis dessen gegeben habe, was als *bonum commune* zu gelten habe. Feste institutionelle Kontrollen zur Begrenzung der Herrschermacht hätten gefehlt, sodass Widerstand entweder dem Volk als Ganzem oder bestimmten, durch Amt und Stand herausgehobenen Gruppen zugefallen sei. Für demokratische Rechtsstaaten sei die Anerkennung universeller *Menschenrechte als Legitimationsprinzipien* konstitutiv und durch *Aufbau institutioneller Kontrollmechanismen* seien Vorkehrungen getroffen, die den politischen Prozess für die je bessere Verwirklichung des Gerechten offen hielten, sodass sich die Widerstandsrechtsfrage möglichst gar nicht erst stelle.¹⁰ Bezüglich der *Konsequenzen* des Widerstandsrechts ergebe sich, dass es auf ein „zusätzliches Staats- und Verfassungsschutzinstrument gegen einen Staatsstreich von oben und von unten“ hinauslaufe, sodass der Ausnahmefall des Widerstandsrechts

sonalisierung von Wahlkampfstrategien aufgrund der Synergien zwischen politischen und ökonomischen Akteuren und 4. die faktische (nicht rechtliche) Entmachtung der Bürger als Demos.

⁶ Vgl. *Ritzi/Schaal*, Politische Führung (Anm. 3), S. 10–12.

⁷ *Ritzi/Schaal*, Politische Führung (Anm. 3), S. 13 (Hervorhebung im Original).

⁸ Vgl. *Ritzi/Schaal*, Politische Führung (Anm. 3), S. 14.

⁹ *Wolfgang Huber/Hans-Richard Reuter*, Friedensethik, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 301.

¹⁰ Vgl. *Huber/Reuter*, Friedensethik (Anm. 9), S. 303 (Hervorhebung D.S.).

eine „bürgerkriegsähnliche Situation“ und einen Rückfall in den Naturzustand, in dem letztlich die Entscheidungsmacht denjenigen zufiele, die über die stärkeren physischen Mittel verfügten, hervorrufe.¹¹

Eine solche Zurückweisung des Widerstandsrechts im demokratischen Rechtsstaat übersieht, dass es schon im frühneuzeitlichen Staat institutionalisierte Kontrollen zur Begrenzung herrscherlicher Macht gab und dass diese nicht nur natur-, sondern auch *positivrechtlich* begründet wurden. Christopher Daase hat zu Recht bemerkt, dass die calvinistischen Monarchomachen, von denen im weiteren Verlauf noch öfters die Rede sein wird, schon im 16. Jahrhundert ein säkularisiertes Widerstandsrecht gelehrt hätten, das seinen Ausgang beim mittelalterlichen Ständestaat und damit beim Gedanken eines doppelten Bundes genommen hätte.¹² Bei den Anhängern Johannes Calvins (1509–1564) sei sogar eine Radikalisierung des Widerstandsrechts zu beobachten: Diese hätten aus Sorge um das *Ständerecht* und die *individuelle Glaubensfreiheit* institutionelle Schranken monarchischer Zentralgewalt errichtet.¹³ Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann das *ius resistendi* schon darum nicht zurückgewiesen werden, weil es in *Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes* explizit zur Sprache kommt. In rechtsstaatlichen Demokratien gilt das Widerstandsrecht als Ausnahmefall. Während in totalitären Systemen nur die Möglichkeit des Martyriums bleibt und Gewaltanwendung als Grenzfall erscheint, beschränkt sich, so Martin Honecker, Widerstand auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, Kritik, Protest und Demonstration.¹⁴ Hinsichtlich der ersten beiden Kriterien bleibt festzuhalten, dass der Prozess der Postdemokratisierung in einigen Ländern so weit vorangeschritten ist, dass sich ein konstitutionell verankertes Widerstandsrecht geradezu aufdrängt.¹⁵

„Das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht ist [...] eine dauerhafte Erinnerung daran, dass die Grenzen der staatlichen Machtausübung nicht nur so lange gelten, wie die Kontroll- und Korrekturmechanismen funktionieren. Mag das Recht zur Auflehnung im Ernstfall schwach sein; durch seine bloße Existenz bedroht es jeden, der auch nur mit dem Gedanken an die Beseitigung unverletzlicher verfassungsrechtlicher Grenzen spielt.“¹⁶

Auch wenn die protestantischen Ethiker Huber, Reuter und Honecker sich in ihren sozial-, friedens- und rechtsethischen Entwürfen nicht zum Problem der Postdemokratie äußern, verweisen sie in ihren Beurteilungen des Widerstandsrechts doch auf die zentralen Fragen nach der *Legitimität und Souveränität der Machthaber* und auf

¹¹ Huber/Reuter, *Friedensethik* (Anm. 9), S. 304.

¹² Vgl. Christopher Daase, Was ist Widerstand? Zum Wandel von Opposition und Dissidenz, in: APuZ 27 (2014), S. 4.

¹³ Vgl. Daase, *Widerstand* (Anm. 12), ebd. (Hervorhebung D.S.).

¹⁴ Martin Honecker, *Grundriss der Sozialethik*, Berlin/New York 1995, S. 376.

¹⁵ Ein konstitutionell verankertes Widerstandsrecht gibt es weltweit nur in Deutschland und Portugal.

¹⁶ Wolfgang Huber, *Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik*, 3. Aufl., Gütersloh 2006, S. 488.